

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 57 (1978)
Heft: 12

Artikel: Atomkraftwerke und Rechtsstaat
Autor: Steiner, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-347590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Atomkraftwerke und Rechtsstaat

Antwort auf die Entgegnung von Eduard Kiener im «Profil» 10/1978

In der Einleitung seiner Entgegnung erklärt Eduard Kiener, dass er nicht Jurist ist, dass er aber meine Ausführungen im Profil 7/8 1978 über die Missachtung der Grundsätze des Rechtsstaates durch staatliche Stellen und Behörden im Bereich der A-Werke nicht unwidersprochen lassen könne. Ich bin keineswegs der Meinung, dass die Auslegung und Anwendung des Rechts nur Sache der Juristen sei. Als Anwalt schätze ich insbesondere auch die Tätigkeit der Laienrichter. Wie der Jurist sollte aber auch der juristische Laie sich mit aller Sorgfalt in neue rechtliche Probleme einarbeiten und dabei auch von der einschlägigen Literatur Kenntnis nehmen. Ganz bewusst habe ich deshalb in meinem ersten Artikel auch diese Literatur erwähnt. Genosse Kiener hat davon aber offensichtlich keine Kenntnis genommen. – Im einzelnen:

Zur rechtswidrigen Aufteilung der Bewilligung für Atomkraftwerke

Eduard Kiener zitiert mit Recht den massgebenden Artikel 4 Absatz 1 des Atomgesetzes von 1959, wo deutlich und klar gesagt wird, dass die Erstellung und der Betrieb einer Atomanlage *einer Bewilligung* des Bundes bedarf. Die Interpretation dieser Bestimmung in dem Sinne, es müsse eine einzige Bewilligung erteilt werden und die Bewilligung dürfe deshalb nicht in eine Reihe von sukzessiv erteilten Teilbewilligungen zerlegt werden, ist entgegen der Auffassung von Genosse Kiener sicher auch für Nichtjuristen verständlich. In Ergänzung des dazu in meinem ersten Artikel Gesagten verweise ich auch auf Artikel 5 des Atomgesetzes, der bei der Regelung der Voraussetzungen der Bewilligung immer nur eine einzige und nicht mehrere Bewilligungen erwähnt. Und in Anlehnung an ein Zitat bei Dieter Basler «Neue Fakten und Argumente zur Kernenergie» Seite 19 noch ein Beispiel aus der Praxis: Wer ein Hochhaus erstellen will, erhält nicht bereits eine Standortbewilligung, wenn feststeht, dass der Standort des geplanten Hochhauses nicht beanstandet werden kann. Ebenso erhält er nicht eine Bewilligung zum Aushub und zum Erstellen der Fundamente, wenn abgeklärt ist, dass die Fundamente unter dem Gesichtspunkt der Statik den geplanten Baukörper tragen könnten. Eine Bewilligung wird ihm vielmehr erst erteilt, wenn feststeht, dass dem Bauwerk unter allen Gesichtspunkten nichts entgegensteht.

Selbst wenn die Auffassung Eduard Kieners zutreffen würde, dass die Aufteilung der einen Bewilligung eines A-Werkes in eine Reihe von Teilbewilligungen zweckmässig sei, so würde die Aufteilung auch dadurch

nicht rechtmässig. Sie hätte vielmehr zuerst im Atomgesetz verankert werden müssen. Wie sehr all das auch für Nichtjuristen verständlich ist, wird dadurch bestätigt, dass man im Volksmund die Aufteilung eines Entscheides in eine Reihe von Teilentscheiden öfters mit dem Ausdruck «Salami-taktik» kritisiert.

Völlig abwegig ist auch der Hinweis von Eduard Kiener auf die von den eidgenössischen Räten nunmehr beschlossene Rahmenbewilligung. Einmal hat diese Neuerung bisher nicht gegolten, und die Widerrechtlichkeit der vor ihrer Einführung erteilten Teilbewilligungen ist schon deshalb nicht aus der Welt geschafft. Weiter aber ist die Rahmenbewilligung etwas ganz anderes als die bisherigen Teilbewilligungen. Sie setzt weit mehr voraus als zum Beispiel die bisherige Standortbewilligung. Nach Artikel 3 des neuen Bundesbeschlusses zum Atomgesetz muss sie nämlich verweigert oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, wenn «dies zur Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern einschliesslich der Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung notwendig ist». Ferner setzt die Rahmenbewilligung voraus, dass Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle besteht und dass die Stillegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt sind. Schliesslich ist als weitere Voraussetzung der Rahmenbewilligung auch das Bedürfnis nach der durch die Anlage zu erzeugenden Energie in den Bundesbeschluss aufgenommen worden. Es trifft also keineswegs zu, mit der Rahmenbewilligung habe das Parlament die bisherige Aufteilung der Bewilligung in das Atomgesetz eingeführt.

Zur rechtswidrigen Missachtung des Atommüllproblems

Die Darstellung von Eduard Kiener bestätigt, dass dieses Problem in der Schweiz heute noch für kein einziges der bestehenden und der teilweise bewilligten Kernkraftwerke gelöst ist. Sehr drastisch kommt das in der Erklärung zum Ausdruck, dass bereits auf den Beginn der neunziger Jahre mit der Pflicht zur Rücknahme hochaktiver Abfälle in die Schweiz gerechnet werden müsse. Wie sie bei uns gelagert werden können, ist noch vollständig offen. Andererseits durfte nach Artikel 5 Absatz 1 des Atomgesetzes eine Bewilligung für ein A-Werk schon bisher nicht erteilt werden, wenn ihre Verweigerung zum Schutze von Menschen nötig war, und dies ist der Fall, wenn eine sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle nicht garantiert ist. Die erteilten Bewilligungen wären deshalb unter diesem Gesichtspunkt nur dann nicht widerrechtlich, wenn sie mit der Auflage an die Gesuchsteller verbunden worden wären, beim Ablauf der mit ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen kurzfristig abgeschlossenen Verträge entweder die sichere und dauernde Endlagerung des Atommülls in der

Schweiz auszuweisen oder dann die unter Aufwendung von Milliarden erstellten Anlagen sofort stillzulegen. Von einer solchen Auflage hat man aber bis heute nichts gehört.

Zum Einwand, eine mit dem Abfallproblem motivierte Verweigerung der Bau- und Betriebsbewilligung wäre im heutigen Zeitpunkt eine unverhältnismässige Massnahme, ist zu sagen, dass diese Massnahme bereits im bisherigen Recht enthalten ist. Ausserdem hat die Bundesversammlung sie im vergangenen Sommer, wie bereits erwähnt, als Voraussetzung der Rahmenbewilligung noch ausdrücklich in den Bundesbeschluss zum Atomgesetz aufgenommen.

Zum widerrechtlichen Bewilligungsverfahren

Nach der Entgegnung von Eduard Kiener ist das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in den Verfahren für die Standortbewilligungen davon ausgegangen, dass das Atomgesetz und nicht das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anzuwenden sei. Dabei weiss jedes Amt, das sich auch nur ein wenig um die Rechtmässigkeit seines Vorgehens kümmert, dass es bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung nicht nur das Gesetz anwenden muss, das die materiellen Voraussetzungen der Bewilligung ordnet, sondern gleichzeitig auch das Gesetz, das die Verfahrensvorschriften enthält. So richtet sich zum Beispiel die materielle Beurteilung eines Gesuches um eine kantonale Baubewilligung nach dem einschlägigen Baugesetz und das Verfahren, in welchem das Gesuch behandelt wird, nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren. Anders verhält es sich nur, wenn ein solches Verfahrensgesetz nicht besteht oder wenn es für die betreffende Verwaltungsmaterie eine Sonderregelung vorbehält. Nun besteht aber im Bund seit dem 1. Oktober 1969 ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren, und ein Vorbehalt, wonach es für die Erteilung von Bewilligungen für Kernkraftwerke nicht gelten würde, ist darin nicht enthalten. Die Nichtbeachtung der bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften und der Ausschluss der gesetzlichen Parteirechte der Anwohner stellen daher nicht eine blosser Ordnungswidrigkeit, sondern eine klare Rechtsverletzung dar.

Zur rechtsstaatlichen Problematik der fachmännischen Gutachten

Die Meinung von Eduard Kiener, in dieser Formulierung liege ein unqualifizierter Vorwurf, ändert nichts daran, dass Persönlichkeiten, welche in Gutachten der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen (KSA) Einsicht hatten, diese als ausgesprochen unsachlich und unvollständig charakterisierten. Aus dem Material, auf das ich im ersten Artikel hinwies, halte ich die Stellungnahme der Juristen Dr. A. Gerwig, Prof. M. Schubarth und Dr. R. Jucker zum Gutachten der KSA betreffend das Atomkraftwerk Leibstadt fest. Darin heisst es unter anderem: «Das Gutachten enthält nur allgemeine Bemerkungen, jede

detaillierte Analyse fehlt. Damit ist die Aufgabe einer wirklichen Begutachtung nicht erfüllt.» Anschliessend werden diese Feststellungen noch näher begründet.

Vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus bleibt es auch abwegig, beim Entscheid über derart umstrittene Gesuche wie die Bewilligung von Kernkraftwerken nur auf Berichte einer verwaltungsinternen und deshalb kaum völlig unabhängigen Kommission abzustellen.

Zum Versagen der parlamentarischen Aufsicht

Die Prüfung der Einwände von Eduard Kiener erhärtet die Feststellung, dass im Bereich der A-Werke die Grundsätze des Rechtsstaates von staatlichen Stellen krass missachtet wurden. Wenn in der vorberatenden Kommission des Nationalrates zum neuen Bundesbeschluss hierüber gesprochen wurde, so ist damit die Aufsichtspflicht des Parlamentes wahrlich nicht erfüllt. Nötig wäre zum mindesten eine klare Verurteilung der begangenen Gesetzesverletzungen durch die eidgenössischen Räte gewesen, verbunden mit der Weisung an die zuständigen Instanzen, sich künftig an das Gesetz zu halten. So etwas kommt aber in unserem Lande nicht vor.

Schlussfolgerungen

Durch den ganzen Artikel von Eduard Kiener und auch durch seine Schlussbemerkungen geht wie ein roter Faden die Auffassung, was man in bezug auf die Bewilligung von Kernkraftwerken getan habe, sei zweckmässig und deswegen sei der Vorwurf der Rechtswidrigkeit unbegründet.

Ich bin nach wie vor kein Befürworter von Besetzungs- und anderen nicht gewaltfreien Aktionen, wie sie in Kaiseraugst und Gösgen vor sich gegangen sind. Um so mehr aber bin ich aufs tiefste bestürzt und betroffen über die Haltung von Eduard Kiener als Direktor des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft. Da betrachtet man also vom Amt aus das als rechtmässig, was einen als zweckmässig und sachlich richtig erscheint, und man lässt sich auch durch den Nachweis der Gesetzwidrigkeit von dieser Haltung nicht abbringen. Wie will man da im Namen des Rechtsstaates die Bürger auf der Gegenseite verurteilen, die auf diese Gesetzwidrigkeiten mit rechtswidrigen Aktionen antworten.

All das führt zu einer weiteren, sehr ernsten Überlegung. Als Sozialdemokraten setzen wir uns dafür ein, dass der Staat und seine Amtsstellen und Funktionäre vermehrte Kompetenzen erhalten, damit für vermehrte Gerechtigkeit im öffentlichen und privaten Bereich gesorgt werden kann. Wir freuen uns auch darüber, wenn Mitglieder unserer Partei in wichtige Ämter gewählt werden. Dürfen wir es aber dabei bewenden lassen? Sollten wir uns nicht vermehrt auch darum kümmern, wie die staatlichen Stellen und Funktionäre von den ihnen verliehenen Kompetenzen und der darin liegenden Macht Gebrauch machen? Die Ereignisse rund um die Atomkraftwerke sind leider nicht der einzige Anlass zu diesen Fragen.